

Häufig gestellte Fragen rund um den Übergang 4./5. Klasse¹

Von der Qual der Schulwahl bis zur Abgabe des Formulars

1. Woher bekomme ich das Formular?

Sie erhalten von der Grundschule, die ihr Kind gerade besucht („abgebende Grundschule“), ein personalisiertes Antragsformular. **Ausschließlich** dieses Formular ist zu verwenden.

2. Wer muss das Formular verwenden?

Alle, die in Frankfurt ein schulpflichtiges Kind haben, müssen dieses Formular verwenden. **Unerheblich** ist, ob Sie für das Kind eine **Privatschule** oder eine **private oder öffentliche Schule außerhalb** Frankfurts wählen. Als Zweitwunsch ist dann eine öffentliche Schule in Frankfurt anzugeben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für Eltern“, welches Ihnen mit dem Antragsformular ausgehändigt worden ist.

3. Wo, wann und wie gebe ich das Formular ab?

Sie geben das Formular in der **Grundschule** Ihres Kindes ab, und zwar bis zum **5. März 2019**. Diese Frist kann von Seiten Ihrer Schule nicht verkürzt werden.

Tipps zum Ausfüllen bzw. Abgeben:

- Machen Sie sich vom Originalformular eine Kopie, um vorab die Angaben „übungshalber“ eintragen zu können. Das Original wird Ihnen seitens der Schule nur einmal ausgehändigt.

Bevor Sie den Antrag abgeben erstellen Sie

- eine Kopie für sich
- heften Sie die Originalblätter dann zusammen, damit nichts verloren gehen kann
- beschriften Sie jede Seite mit dem Namen Ihres Kindes und der abgebenden Grundschule.
- Wenn Sie der Schule das Auseinanderheften und Kopieren Ihres Antrages ersparen wollen: Geben Sie der Schule neben dem Original zusätzlich eine Kopie ab.

¹ **Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.** Vervielfältigung und Verbreitung - auch von Auszügen - nur mit ausdrücklicher Genehmigung; bitte wenden Sie sich hierfür an uebergang@steb-ffm.de.

4. Was passiert mit dem Formular nach Abgabe und wer wählt mein Kind aus?

Die abgebende Grundschule schickt den Antrag an die **Erstwunschschule**. Die Erstwunschschule (Schulleitung) sieht sich den Antrag an und entscheidet über die Aufnahme Ihres Kindes. Wird Ihr Kind nicht aufgenommen, wird das Formular an die **Zweitwunschschule** weiter geschickt. Wenn diese Zweitwunschschule noch Plätze frei hat, sieht sich auch dort die Schulleitung den Antrag an und entscheidet, ob sie Ihr Kind aufnimmt.

In beiden Fällen beziehen sich die Schulen erst auf die gesetzlichen Kriterien (siehe unten) und dann auf schuleigene Kriterien.

Wenn **Erst- und Zweitwunsch nicht berücksichtigt** werden können, wird das Anmeldeformular an das Staatliche Schulamt geschickt. Das Staatliche Schulamt weist Ihr Kind dann einer Schule zu.

5. Stadtschulamt – Staatliches Schulamt: Wer ist für was zuständig?

Das Verfahren zum Übergang 4./5. Klasse fällt in die Zuständigkeit des **Staatlichen Schulamtes für die Stadt Frankfurt am Main, welches** zum Hessischen Kultusministerium (Land) gehört.

Das **Stadtschulamt** (Stadt Frankfurt) ist „nur“ für die Ausstattung der Schulen zuständig, also für Gebäude, Schulhof, Einrichtung und Ausstattung.

Das Stadtschulamt ist auch zuständig für Beförderung in Form von Schulbussen und für Fragen rund um das Hessenticket.

6. Wie sieht der Zeitplan aus?

- **bis 25. Februar: Einzelberatung** durch die Klassenleitung Ihres Kindes
- **bis 5. März:** Abgabe des Anmeldeformulars in der Grundschule Ihres Kindes
- **Sofort im Anschluss:** Erneute Beratung durch die abgebende Grundschule, falls diese Ihre Wahl des Bildungsganges für Ihr Kind nicht befürwortet (z.B.: Sie haben im Antrag den Bildungsgang Gymnasium gewählt, die Lehrkräfte denken aber, dass Sie für Ihr Kind besser den Bildungsgang Realschule wählen sollten). Dies ist ein Angebot an Sie, welches Sie aber nicht annehmen müssen.
- **bis 5. April:** Sie teilen (im Fall des Widerspruchs der Lehrkräfte zum gewählten Bildungsgang) die endgültige Wahl des Bildungsgangs für Ihr Kind mit.
- **bis Ende Mai:** Verteilkonferenz
- **28. Mai:** Schulen versenden Zusagen bzw. Absagen

7. Ich wohne in Frankfurt und möchte mein Kind an einer Schule außerhalb von Frankfurt anmelden – geht das?

Ja, das ist möglich. Allerdings muss auch hier das einheitliche Anmeldeformular verwendet werden. Als Zweitwunsch sollte eine öffentliche weiterführende Schule in Frankfurt genannt werden.

8. Ich wohne nicht in Frankfurt und möchte mein Kind an einer Schule in Frankfurt anmelden – geht das?

Grundsätzlich erhalten zunächst alle in Frankfurt wohnhaften Schüler einen Platz an einer weiterführenden Schule in Frankfurt. Wenn nach Verteilung der Frankfurter Schulplätze an Frankfurter Kinder noch Plätze frei sind, können Kinder von außerhalb Frankfurts an einer öffentlichen weiterführenden Schule in Frankfurt einen Platz erhalten.

9. Schulform und Bildungsgang – worin besteht der Unterschied?

Bildungsgang: Hauptschul- / Realschul- / gymnasialer Bildungsgang

Diese Bildungsgänge können in unterschiedlichen **Schulformen** angeboten werden:

HAUPTSCHULBILDUNGSGANG wird angeboten in: *Hauptschule* / *Kooperative Gesamtschule (KGS)* / *Integrierte Gesamtschule (IGS)*

REALSCHULBILDUNGSGANG wird angeboten in: *Realschule* / *KGS* / *IGS*

GYMNASIALER BILDUNGSGANG wird angeboten in: *Gymnasium* / *KGS* / *IGS*

Beispiel: In einer KGS gibt es *alle* Bildungsgänge, in einem Gymnasium *nur* den gymnasialen Bildungsgang.

10. IGS – KGS: Worin besteht der Unterschied?

Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule (KGS)

In einer KGS werden die Bildungsgänge Haupt- und Realschule sowie die Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsgangs als *voneinander getrennte* Schulzweige geführt. Die einzelnen Schulzweige sind aber *pädagogisch und organisatorisch* miteinander verbunden, um einen erweiterten Rahmen für eine gemeinsame pädagogische Konzeption zu schaffen. Die Schule gewährleistet *Durchlässigkeit*. Es gibt eine Schulleitung, ein Lehrerkollegium, einen gemeinsamen Pausenhof, gemeinsame Schulfeste, gemeinsame AGs, gemeinsames Mittagessen - aber getrennten Unterricht.

Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule (IGS)

In einer IGS sind die Bildungsgänge Haupt- und Realschule sowie die ersten sechs Jahre des gymnasialen Bildungsgangs nach dem Prinzip *längerer gemeinsamen Lernens integriert*.

Eine Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Haupt-, Realschul- und Gymnasialzweig erfolgt **nicht**. Es können jedoch ab der Jahrgangsstufe 9 abschlussbezogene Klassen eingerichtet werden.

Beachte: Es gibt verschiedene Ausprägungen von IGS und KGS – nicht jede KGS ist streng in „Zweige“ aufgeteilt. Die Internetseiten jeder Schule enthalten hilfreiche Informationen über das einzelne Schulprofil.

An einer KGS kann man in einigen Fällen Abitur machen (Otto-Hahn-Schule/ Schule am Ried), in anderen (noch) nicht (KGS Niederrad). An einer IGS gibt es kein Sitzenbleiben und keine Querversetzung bei Leistungsschwankungen. Lernrückstände und Schwächen sollen frühzeitig erkannt und durch Fördermaßnahmen ausgeglichen werden.

Eine IGS führt zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I.

Die Kooperation von ISG und KGS mit Gymnasialen Oberstufen in Frankfurt funktioniert gut, so dass auch das Abitur erreicht werden kann, wenn die Leistungen des Kindes gut genug sind für einen Wechsel.

11. Hat mein Kind einen Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Schule?

Nein, Ihr Kind hat keinen Rechtsanspruch auf einen Platz an einer bestimmten Schule. Sie haben aber einen Anspruch darauf, dass Ihr Kind in einem **bestimmten Bildungsgang** unterrichtet wird.

Beispiel: Sie wählen den gymnasialen Bildungsgang. Dann kann Ihr Kind nicht auf eine Realschule geschickt („zugewiesen“) werden. Allerdings kann Ihr Kind an eine KGS oder auch eine IGS zugewiesen werden, da diese Schulformen den gymnasialen Bildungsgang abdecken. Beachten Sie bitte, dass die unterschiedliche Organisation der Mittelstufe an Gymnasien nach fünf- oder sechsjähriger Dauer (G8 bzw. G9) keinen unterschiedlichen Bildungsgang begründet. Insofern besteht auch kein Anspruch darauf, dass Ihr Kind einem nach G8 beziehungsweise G9 organisierten Gymnasium zugeteilt wird.

12. Kann ich mehrere Bildungsgänge ankreuzen?

Nein, Sie können nur einen Bildungsgang ankreuzen.

13. Kann ich mehrere bevorzugte Schulformen ankreuzen?

Ja, Sie können mehrere Schulformen ankreuzen. Sie sollten bei Ihrer Wahl jedoch bedenken, dass die Schulen darauf achten, dass Sie sich auch mit dem Konzept der einzelnen Schule, also deren Schulprofil und damit auch der Schulform auseinandergesetzt haben.

14. Ich wähle den gymnasialen Bildungsgang. Kann ich als Schulform eine Gesamtschule wählen?

Ja, das ist möglich. Sowohl die IGS als auch die KGS bieten den gymnasialen Bildungsgang an.

15. Ich wähle den gymnasialen Bildungsgang. Kann mein Kind an eine Gesamtschule zugewiesen werden?

Ja, das ist möglich. Es besteht nur ein Anspruch auf einen Bildungsgang, nicht auf eine bestimmte Schulform.

16. Wie entscheidet die aufnehmende Schule bei der Auswahl der Kinder?

(1) § 70 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (bindet alle Schulen):

Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben (*für Frankfurt nichtzutreffend*) oder
2. die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können (*in Frankfurt sind laut Aussage der zuständigen Behörden Fahrtzeiten zu allen Frankfurter Schulen in der Regel für alle Kinder zumutbar*) oder
3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen (*siehe „Merkblatt für Eltern“ des Staatlichen Schulamts, das Sie mit dem Antragsformular erhalten haben*) oder
4. deren Eltern eine bestimmte erste Fremdsprache (*z.B. Französisch*) oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen (*solche „vom Kultusministerium bestätigten Schwerpunkte“ gibt es jedoch laut Staatlichem Schulamt aktuell nicht*).

(2) schuleigene Kriterien der einzelnen weiterführenden Schulen können sein:

- mind. ein Geschwisterkind besucht die gewünschte Schule bereits (dieses Geschwisterkind muss noch mindestens zwei Jahre an der Schule sein)
- bevorzugte Aufnahme auf der Grundlage einer traditionell gewachsenen Zusammenarbeit mit einer bestimmten Grundschule
- musikalischer Schwerpunkt
- naturwissenschaftliche Ausrichtung (z.B. MINT-EC Schule)

- bevorzugte Aufnahme einzelner Schulkinder auf der Basis von deren Fremdsprachenkenntnissen (z.B. die Italienisch-Klasse (Maturità) in der Freiherr-vom-Stein-Schule)

(3) Losverfahren.

Beachten Sie bitte, dass der Rechtsanspruch auf bevorzugte Aufnahme (siehe oben unter (1)) immer **nur im Rahmen der verfügbaren Plätze** gilt!

17. Gibt es gesetzlich bindende Kriterien?

Ja, siehe oben, § 70 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz.

18. Woher erfahre ich die Kriterien der einzelnen Schulen?

Diese finden Sie in der Regel auf der Internetseite der Schule, werden darüber auf den Informationsabenden aufgeklärt, oder Sie erfahren sie am Tag der offenen Tür und/ oder durch eine Nachfrage bei der Schulleitung.

19. Muss ich zwei Schulen angeben?

Ja, es ist erforderlich, dass Sie zwei **unterschiedliche** Schulen angeben.

20. Gibt es Schulbezirksgrenzen?

Nein, bei weiterführenden Schulen gibt es keine Schulbezirksgrenzen.

21. Habe ich einen Anspruch auf Aufnahme in eine nahe gelegene Schule?

Nein, es besteht kein Anspruch darauf, dass Ihr Kind einen Platz an einer Schule in der Nähe Ihrer Anschrift bekommt.

22. Habe ich einen Anspruch auf die Zweitwunschschule, wenn die Erstwunschschule mein Kind nicht aufnimmt?

Nein, es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz an der Zweitwunschschule.

23. Welche Schulen eignen sich als Zweitwunsch?

Strategisch sollte es sich um ein ähnliches Konzept und die gleiche erste Fremdsprache handeln. Auch sollte beachtet werden, dass Schulen, die in der Vergangenheit nicht alle Erstwünsche und keine Zweitwünsche berücksichtigen konnten, erfahrungsgemäß auch in den Folgejahren keine Zweitwünsche berücksichtigen können.

Welche Schule in welchem Umfang Erst- und Zweitwünsche berücksichtigen konnte, ist direkt bei den einzelnen Schulen zu erfragen, z.B. bei den Informationsabenden für Eltern von Viertklässlern oder an den Tagen der offenen Tür.

Bedenken Sie aber bitte, dass das Wahlverhalten von Eltern im Übergang nicht immer zwingend den Regeln der Logik folgt. Wählen Sie daher in erster Linie eine Erstwunschschule, die Ihnen und Ihrem Kind gut gefällt.

24. Ich möchte mein Kind an einer Privatschule anmelden – wo trage ich das ein?

Erstwunsch: Privatschule / **Zweitwunsch:** öffentliche weiterführende Schule in Frankfurt

Weitere Informationen zu diesem Punkt finden Sie in dem „Merkblatt für Eltern“, welches Sie mit dem Antragsformular erhalten haben.

25. Was soll ich unter „Anmerkungen“ schreiben?

An dieser Stelle sollten Sie erklären, warum Ihr Kind für dieses Schulprofil geeignet ist, und warum es sich genau diese Schule wünscht. Ihr Kind hat schon an einer vorbereitenden Übung (Matheolympiade/ Schnuppernachmittag Musik/ 1. Fremdsprache/ MINT-Rallye/ offenes Ohr) in der Erstwunschschule teilgenommen? Dann erwähnen Sie dies unter „Anmerkungen“. Lesen Sie sich **die Internetseite** der von Ihnen und Ihrem Kind gewählten Schule gründlich durch, manchmal braucht es detektivischen Spürsinn, bis Sie die entscheidenden Aussagen gefunden haben. **Informieren** Sie sich über das Profil der Schule am **Tag der offenen Tür** oder im Rahmen eines **Elternabends**.

Zeugnisnoten, Charaktereinschätzungen oder sonstige Beurteilungen durch die abgebende Grundschule dürfen bei der Schulplatzvergabe **keine Rolle** spielen.

Wenn Sie solche Unterlagen abgeben, **dann rechnen Sie bitte damit, dass diese nicht weiter beachtet und Ihnen im Zweifel zurückgeschickt werden**, ersparen Sie sich und den Schulleitungen Ihrer Wunschschulen diesen Aufwand.

Die weiterführenden Schulen in Hessen dürfen **Noten etc. nicht zur Grundlage** ihrer Entscheidung über eine Aufnahme oder Ablehnung machen.

26. Mir reicht der Platz auf dem Antragsformular nicht. Was kann ich tun?

Sie dürfen ein formloses Beiblatt beifügen, wenn Ihnen der Platz nicht reicht. Dies ist in begründeten Fällen ausdrücklich erlaubt. Andere Anlagen - wie Empfehlungsschreiben, Auszeichnungen oder Zeugnisse aus der Grundschulzeit – sind nicht erwünscht. Die Schulen sind gehalten, diese zu ignorieren bzw. zu vernichten (siehe oben).

27. Muss/ darf ich Nachweise beifügen, z.B. eine Bescheinigung der Musikschule?

Es ist nicht zwingend erforderlich, allerdings ist etwa bei Schulen, die einen musikalischen Schwerpunkt haben, ein Nachweis, wie lange Ihr Kind schon ein bestimmtes Instrument spielt, nicht von Nachteil. Fragen Sie auch hier konkret bei der Erst- und Zweitwunschschule nach, damit Sie ggf. die Unterlagen zur Verfügung stellen können und nichts einreichen, das die Schule nicht wirklich sehen möchte.

Auch bei medizinischen Gründen, die eine bevorzugte Aufnahme begründen können (siehe oben), ist es sinnvoll und für die auswählende Schulleitung hilfreich, wenn entsprechende Nachweise beigefügt werden. Halten Sie sich hier an die Ausführungen im "Merkblatt für Eltern", das Ihnen Ihre Grundschule ausgehändigt hat.

28. Muss/ soll ich eine isolierte Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) angeben?

Nein.

29. Was mache ich, wenn mein Kind an Dyskalkulie leidet? Muss ich das angeben und wenn ja, wo?

Wichtig ist, dass Sie sich die einzelnen in Frage kommenden Schulen näher ansehen und dort auch fragen, welche Erfahrung man mit Dyskalkulie hat. Auch ist es wichtig, sich anzusehen, wie die Unterrichtskonzepte sind, d.h. ob z.B. ein selbständiges Erarbeiten von Themen oder klassischer Frontalunterricht besser zu Ihrem Kind passt.

30. Werden die Anmerkungen wirklich alle gelesen?

Das Auswahlverfahren der einzelnen Schulen wird nicht protokolliert. Allerdings sind viele Schulen daran interessiert, Schülerinnen und Schüler in ihrer Schule aufzunehmen, die das Profil anspricht. Es ist aber durchaus möglich und nicht anzufechten, wenn die Schulen direkt das Losverfahren anwenden, sofern sie mehr Anmeldungen von grundsätzlich zu berücksichtigenden Kindern erhalten als Plätze zur Verfügung gestellt werden können.

Wie viele Plätze eine Schule anbieten kann, können Sie über die so genannte Zügigkeit („wie viele Klassen sind in einer Jahrgangsstufe?“) herausfinden.

Beispiel: Ein Gymnasium mit vier Zügen nimmt also höchstens 4 x 30 Kinder auf, da in einer Klasse max. 30 Kinder unterrichtet werden. In den anderen Schulformen werden in der Regel kleinere Klassen gebildet.

Informationen zur Zügigkeit erhalten Sie u.a. auf der Internetseite der jeweiligen Schule oder auch in der Übersicht des letztjährigen Berichts des Magistrats vom 10.08.2018, B 248 zu Schulplätzen und Schulplatzvergabe, unter <https://www.stvv.frankfurt.de> (PARLIS).

31. In Hessen zählt der Elternwille – was ist damit genau gemeint?

In Hessen zählt der **Elternwille**. D.h., auch wenn die Empfehlung der Grundschule z.B. der Realschulbildungsgang ist, können die Eltern den gymnasialen Bildungsgang wählen.

32. Was passiert, wenn die Lehrer meines Kindes im Beratungsgespräch einen anderen Bildungsgang empfehlen als ich wählen möchte? Muss ich mich an die Empfehlung halten?

Nein, Sie können den Bildungsgang wählen, den Sie für Ihr Kind für richtig halten. Wenn Sie nach der nochmaligen Beratung Ihr Kind für einen anderen Bildungsgang (z.B. doch Realschule) anmelden wollen, so ist dies möglich. Der Antrag wird dann von Ihnen und der

Schulleitung abgeändert und sofort an die (nun geänderte) Erstwunschschule versendet. Dort, wo die Klassenkonferenz anders entscheidet, ist zunächst nur eine Kopie des Antrags an die Erstwunschschule geschickt worden, um Ihr Kind im zeitlichen Ablauf nicht zu benachteiligen, und auch damit Sie Gelegenheit haben Ihre Meinung ggf. doch noch zu ändern.

33. Was für Folgen hat es, wenn ich einen bestimmten Bildungsgang wähle (z.B. Gymnasium) und die Lehrer meines Kindes in der Klassenkonferenz das nicht empfehlen (z.B. Realschule)?

Die Klassenkonferenz kann Ihrem Antrag widersprechen, wenn die Lehrkräfte die Eignung Ihres Kindes anders einschätzen, z.B. Sie als Eltern wollen gerne den gymnasialen Bildungsgang, die Klassenkonferenz empfiehlt aber den Besuch einer Realschule.

Sie erhalten dann ein Schreiben mit der abweichenden Empfehlung verbunden mit einem Angebot für eine erneute Beratung durch die Grundschule.

Sie können nach dieser Beratung Ihren Antrag noch abändern (siehe oben) **oder** es beim *ursprünglichen Antrag* belassen.

34. Was bedeutet der Begriff „Querversetzung“?

Wenn Ihr Kind in der 5. oder 6. Klasse Schwierigkeiten hat, kann die Schule Ihr Kind in einen einfacheren Bildungsgang versetzen. Das nennt man „Querversetzung“.

Eine Querversetzung „ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe im selben Bildungsgang die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde“, siehe § 19 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Klassenkonferenz außerdem noch beschließt, dass das Kind an der neuen Schule auch die Jahrgangsstufe wiederholen muss. (Hinweis: An einer IGS gibt es keine Querversetzungen.)

35. Muss ich das „Formblatt für eine zusätzliche Wahlmöglichkeit“ verwenden?

Nein, Sie müssen nicht, aber Sie dürfen, wenn Sie eine Präferenz haben.

36. Was bedeutet auf dem „Formblatt für eine zusätzliche Wahlmöglichkeit“ der Begriff „bessere Erreichbarkeit“? Heißt das, dass die Zuweisungsschule in der Nähe liegt und mein Kind zu Fuß oder mit dem Rad die Schule gut erreicht?

Nein, das bedeutet es nicht. „Besser erreichbar“ ist alles, was ihr Kind mit den öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 45 Minuten (einfach) erreicht und dabei maximal zweimal umsteigen muss. Wenn bessere Erreichbarkeit favorisiert wurde, dann ist der Bildungsgang in einer *anderen Schulform* möglich. D.h. Ihr Kind könnte demnach mit jedem gewünschten Bildungsgang auch an eine IGS zugewiesen werden. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass zum Zeitpunkt der Zuweisung einzelne „überangewählte“ IGSen bereits voll sein

dürften und es daher durchaus zu einer Ausschöpfung des Zeitrahmens und der Umstiege kommen kann!

37. Was für Konsequenzen hat es, wenn ich mich auf dem „Formblatt für eine zusätzliche Wahlmöglichkeit“ für die „gewünschte Schulform“ entscheide?

Ihr Kind kann einen Schulweg haben, der länger als 45 Minuten ist und ggf. muss es auch mehr als zweimal umsteigen. In diesem Fall besucht Ihr Kind aber auf jeden Fall die gewünschte Schulform (z.B. bei Wahl Gymnasium dann also Gymnasium oder Gymnasialzweig in einer KGS, bei Realschule dann Realschule oder Realschulzweig in einer KGS).

38. Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 37 stehenden Punkte **nicht in die Zuständigkeit der Stadt Frankfurt am Main fallen, sondern in die des Staatlichen Schulamtes**. Bitte sehen Sie daher unbedingt von Rückfragen zu den Punkten 1 bis 37 bei der Stadt Frankfurt allgemein, insbesondere aber bei dem Oberbürgermeister, der Dezernentin für Integration und Bildung und auch dem Stadtschulamt ab, da diese Stellen Ihnen nicht weiterhelfen, sondern Sie lediglich an das Staatliche Schulamt verweisen können. Dort erhalten Sie rechtsverbindliche Auskunft.